

**Stellungnahme der FIBAA  
zum Gutachterbericht  
übersandt mit Mail vom 11. Januar 2007**

**Zu 3.1, Seite 3**

Gemäß Stiftungsurkunde wurde die FIBAA 1994 gegründet, und zwar durch Übernahme einer „personenentkernten“ schon bestehenden schweizer Bundesstiftung mit Namen Foundation for International Business Administration (FIBA). Seit dieser Zeit trägt die FIBAA den Namen Foundation for International Business Administration Accreditation.

**Zu 3.2, Seite 3**

Ursprünglich war angedacht worden, Verwaltungssitze mit Blick auf die besonderen Zielländer der Aktivitäten der FIBAA und auf die europäische Entwicklung auch in Wien und Brüssel zu errichten. Außer der Einrichtung eines Verwaltungssitzes in Bonn wurde und wird der ursprüngliche Ansatz (Wien und Brüssel) nicht weiter verfolgt.

Einige Bezeichnungen der sog. geborenen Mitglieder im Stiftungsrat haben sich zwischenzeitlich geändert; so firmiert der Deutsche Industrie- und Handelstag heute unter Deutscher Industrie- und Handelskammertag, die Vereinigung österreichischer Industrieller heute unter Vereinigung der Österreichischen Industrie, der Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeberorganisationen heute unter Schweizerischer Arbeitgeberverband, der Schweizerische Handels- und Industrieverein heute unter economie suisse und die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft heute unter Wirtschaftskammer Österreich.

**Zu 3.4., Seite 5, 2. Absatz**

Durch die Formulierung im zweiten Absatz könnte der Eindruck entstehen, dass im Rahmen eines partnerschaftlichen Vorgehens Hochschule und Akkreditierungsagentur gemeinsam das Akkreditierungsverfahren gestalten. Dies entspricht nicht der Arbeitsweise der FIBAA. Insofern wird dezidiert auf die Aussagen der FIBAA zum Kriterium 1.3 des Akkreditierungsrates wie auch auf die Antwort zu den nachgereichten Fragen vom 6.11.2006 zu Ziff. 4. verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird auch zu den **Aussagen zu Ziffer 3.4 auf Seite 6, Zeile 9 ff. i. V. m. Seite 7, 4. Absatz und Seite 9** Stellung genommen. Vor allem bei so genannten Erst-Akkreditierungen, also wenn der Studiengang noch nicht begonnen und wenn auf der Grundlage von Plänen und Konzepten eine Akkreditierung beantragt wurde, räumt die FIBAA im Begutachtungsverfahren vor Ort der Hochschule die Möglichkeit ein, durch rechtsverbindliche Erklärung die von der Hochschule eingereichte Selbstdokumentation und damit ihre eigene Absicht, wie in dem zu begutachtenden Studienprogramm verfahren werden soll, zu ergänzen. Dabei ist es ausschließlich Sache der Hochschule selbst, die Inhalte der Ergänzung/Veränderung zu formulieren; eine Beratung durch die Gutachter im Verfahren vor Ort erfolgt nicht. Es gehört zur Aufgabe des von der FIBAA gestellten Betreuers des Gutachterteams, darauf zu achten, dass dieser Verfahrensregelung seitens der Gutachter auch entsprechen wird und diese weder Vorschläge machen noch Formulierungshilfe für die Hochschule leisten. Durch einen Hinweis im Gutachterbericht erfolgt sodann die Operationalisierung dieses Vorgehens mit der Folge, dass auf die Umsetzung der

gemachten Zusage bei einer allfälligen Reakkreditierung besonderes Augenmerk gelegt werden wird. Dies wird so im Gutachterbericht festgehalten. Ziel dieses Verfahrens ist es, bei festgestellten Mängeln schon vor Beginn des Studienganges darauf zu achten, dass diese abgestellt werden.

Im Übrigen spricht die Akkreditierungskommission der FIBAA auch Akkreditierungen mit Auflagen aus, wie sich aus der Nachlieferung zu Ziff. 13 ergibt.

Auch zu den Gutachteraussagen über die internationale Tätigkeit der FIBAA (**Seite 7, Absatz 3, Seite 10, Absatz 3 sowie Seite 17, Absatz 1**) wird im folgenden Stellung genommen. Grundsätzlich sind für die FIBAA die Akkreditierungserfordernisse in Deutschland wie im internationalen Bereich dieselben, wobei landesspezifische Erfordernisse nach Maßgabe der jeweiligen Rechtslage Berücksichtigung finden. Dies wird bei der Arbeit der Akkreditierungskommission beachtet. Dabei überprüft die FIBAA Lernziele im Hinblick auf eine internationale Ausrichtung, so wie sie in den „Standards & Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ von ENQA und in den EQUAL-MBA-Guidelines definiert sind. Hierzu wird neben dem Kapitel 1.3 im Fragen- und Bewertungskatalog (FBK) auf die Legende im FBK (S. 4) verwiesen: „Mit den Bewertungsstufen werden die einzelnen Beurteilungskriterien klassifiziert, und zwar nach dem Grad, in dem die Maßstäbe, die die nationalen Regulierungsorganisationen (in D: Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung; Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung; ggf. landesspezifische Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, ggf. in der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der genannten Vorgaben durch den Akkreditierungsrat) vorgeben, die internationalen Vorgaben (ENQA, EQUAL-MBA-Guidelines) und die FIBAA-Qualitätsanforderungen erfüllen.“ So finden sich in der Dokumentensammlung der FIBAA u. a. auch die „Standards & Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ sowie die Dublin Descriptors wieder. Ebenso wird im FBK auf S.3 explizit darauf verwiesen, dass „in anderen Ländern das jeweils dort geltende Recht zu berücksichtigen ist“.

Als international arbeitende Agentur achtet die FIBAA konsequent auf die europäische Dimension ihrer Arbeit. Das gilt für ihre Tätigkeit im Inland wie im Ausland. Zukünftig soll auch bei Akkreditierungsverfahren – darauf hat sich die Akkreditierungskommission der FIBAA verständigt – verstärkt darauf geachtet werden, dass die Gutachtergruppen sich ebenfalls international zusammensetzen. Dies ist bisher bei internationalen Verfahren üblich gewesen, nicht jedoch bei Verfahren in Deutschland. Die Zusammensetzung der Akkreditierungskommission entspricht schon jetzt diesem internationalen Zuschnitt.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass durch die Beachtung der Strukturvorgaben, des nationalen und des europäischen Qualifikationsrahmens sowie insbesondere durch den Fragen- und Bewertungskatalog der FIBAA sichergestellt wird, dass die Entscheidungen der Gutachter und der Akkreditierungskommission die internationalen Vorgaben berücksichtigen und dass diese in sich stimmig sind. Dies wird auch durch die Erfahrungen der involvierten Personen in einem Akkreditierungsprozess (also Betreuer, Gutachter und Kommissionsmitglieder) geleistet.

Im Übrigen hat die FIBAA ihr Tätigkeitsfeld in Deutschland und im internationalen Bereich seit dem 1. Januar 2007 so angelegt, dass beide Bereiche im Kostenplan getrennt erfasst werden.

Zu den Hinweisen über MBA-Abschlüsse (**siehe Seite 7 letzter Absatz**) wird angemerkt, dass die FIBAA sehr genau die Diskussion und die Entwicklungen in diesem Bereich beobachtet. Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen, wobei allein im deutschsprachigen Raum (Österreich und Deutschland) eine Unterscheidung in General Management und sektoral oder funktional ausdifferenzierte MBA's feststellbar ist, überprüft die FIBAA gegenwärtig ihre Erfahrungen, um auf dieser Grundlage und der im Prozess befindlichen Diskussion eine Leitlinie für ihr Handeln zu erarbeiten. Dabei wird eingeräumt, dass auch bei den Mitgliedern der Akkreditierungskommission durchaus unterschiedliche Positionen in der Frage General Management versus Spezialisierungen erkennbar sind und Entscheidungen auf Grund von Zusammensetzungen der Kommission bei einzelnen Sitzungen getroffen werden, die bei anderer Zusammensetzung möglicherweise anders ausgefallen wären. Dieser Punkt steht auf der Agenda der kommenden Sitzung der Akkreditierungskommission im Februar 2007.

Hinsichtlich der Darstellung über die Einbindung der FIBAA in internationale Netzwerke wird darauf hingewiesen, dass FIBAA ihre Mitgliedschaft im European Quality Link EQUAL zum Jahresende 2006 gekündigt hat.

### **Zu Prüffeld 1 (Seite 10 oben)**

Das erwähnte Stärken-Schwächen-Profil, das sich aus der Bewertung der Kriterien im Fragen- und Bewertungskatalog durch die Gutachter ergibt, hat nicht die Funktion, „qualitätssteigernd“ zu wirken. Es gibt vielmehr die Feststellung der Gutachter wieder, in welchen Qualitätskriterien in dem Studiengang die Mindestanforderungen des Akkreditierungsrates erfüllt oder nicht erfüllt werden, und das in differenzierter Form. Dass sich hieraus ebenso wie bei einer rein verbalisierten Bewertung auch Anhaltspunkte für eine Hochschule ergeben, in bestimmten Bereichen ihres Handelns Veränderungen vorzunehmen, liegt auf der Hand. Dies ist aber nach Ansicht der FIBAA ein immanenter Aspekt des gesamten Akkreditierungsverfahrens.

Bezüglich des Hinweises (**Seite 10 letzter Absatz**), dass sich die Tätigkeit der FIBAA mit dem Siegel des Akkreditierungsrates von ihrer außerdeutschen Tätigkeit klar trennen lassen sollte, wird zum einen auf die o. a. Aussage (s. S. 2, 2. Absatz) verwiesen; darüber hinaus wird noch einmal betont, dass die FIBAA das Siegel des Akkreditierungsrates – nach dem vereinbarten Muster für die zu überreichende Urkunde – ausschließlich für die Akkreditierung von Studiengängen vergibt, die im Kompetenzbereich des Akkreditierungsrates liegen. Dies ist so auch in den Verträgen mit den Hochschulen festgeschrieben (**dies gilt auch als Aussage zu den Hinweisen auf Seite 20, 3. Absatz**).

Eine Trennung der Mitarbeiter im Stellenplan der FIBAA, so wie von den Gutachtern vorgesehen, wird als sehr problematisch angesehen. Ziel unserer Arbeit ist es doch, zukünftig stärker im europäischen Raum als Agentur wirken und damit auch deutsche Hochschulen bei der Akkreditierung transnationaler Programme unterstützen zu können. Diesem Ziel dient auch unsere Mitgliedschaft und unsere Mitwirkung bei

ENQA. Deshalb muss es Aufgabe einer Agentur mit dieser Ausrichtung sein, dass ihre Mitarbeiter umfassend und professionell ihre Aufgaben wahrnehmen können. Die in anderen Ländern bei Akkreditierungsverfahren gemachten Erfahrungen sind hierbei nur hilfreich.

### **Zu Prüffeld 2 (siehe Seite 11, 3. Absatz) (gilt auch für Prüffeld 5, Seite 15)**

In der Geschäftsstelle wird ab 1. Februar 2007 ein neuer Mitarbeiter tätig werden, der auch Akkreditierungsverfahren betreut (Nachfolge Schauff); darüber hinaus wird ab 1. April, ebenfalls unbefristet, ein neuer Mitarbeiter eingestellt, der auch Akkreditierungsverfahren betreuen wird. Damit werden in der Geschäftsstelle zwei hauptamtliche Mitarbeiter tätig sein, die ganz überwiegend für Akkreditierungsverfahren eingesetzt werden und darüber hinaus zwei Mitarbeiter, die in erheblichem Umfang für Akkreditierungsverfahren eingesetzt werden. Aus dem Kreis der auf Honorarbasis Tätigen ist zum Jahresende ein Mitarbeiter ausgeschieden, der neben speziellen Aufgaben, vor allem in internationalen Gremien, auch Akkreditierungsverfahren betreut hat (Professor Dierk). Der Zuwachs an hauptamtlichen Mitarbeitern in der FIBAA soll mit Blick auf die künftig wachzunehmenden Aufgaben fortgeführt werden.

Zu dem **Hinweis auf Seite 11, vorletzter Absatz**, bezüglich der satzungsgemäß abgesicherten Zusammensetzung der Akkreditierungskommission wird zu bedenken gegeben, dass die FIBAA eine international tätige Organisation ist, so dass in der Satzung nur wenige Festlegungen getroffen sind, in jedem Falle keine, die ausschließlich das Regelwerk in einem einzelnen Land berücksichtigen. Durch die vertragliche Vereinbarung mit dem Stiftungsrat des Akkreditierungsrates ist aus Sicht der FIBAA ausreichend sichergestellt, dass die hiesigen Verfahrensregeln Beachtung finden. Im übrigen ist durch ein Monitoringverfahren und die Möglichkeit des Akkreditierungsrates, jederzeit von der FIBAA die notwendigen Informationen über die Zusammensetzung der Akkreditierungskommission zu erhalten, ein ausreichendes Absicherungsverfahren für diese Frage gegeben.

### **Zu Seite 12, 4. Absatz**

Nach erneuter Überprüfung der der Gutachterkommission eingereichten Unterlagen lässt sich der Eindruck, „dass ...eine Anzahl von Personen in kurzem zeitlichen Abstand sowohl als Gutachter wie auch als Begutachtete der Agentur erscheinen“ nicht nachvollziehen. Richtig ist, dass im Gutachterpool der FIBAA auch Gutachter aus Studiengängen sind, die die FIBAA irgendwann einmal begutachtet hat bzw. vielleicht auch einmal begutachten wird. Auf eine angemessene zeitliche Distanz wird dabei seitens der Geschäftsstelle und der Betreuer für Akkreditierungsverfahren Wert gelegt. Nicht verhindert werden kann aber, dass z. B. bei Aussetzung eines Verfahrens der zeitliche Abstand sich im Einzelfall verkürzen kann. Dies war bisher jedoch eine absolute Ausnahme.

### **Zu Prüffeld 3 (Seite 13, 4. Absatz)**

Gutachterberichte können durch die Akkreditierungskommission nicht verändert werden. Von der Kommission angeregte Änderungen werden den Gutachtern zugeleitet und bedürfen, sofern sie Eingang in das Gutachten finden sollen, deren Zustimmung. Darüber hinaus werden durch die Akkreditierungskommission nicht selten Hinweise gegeben, die den Gutachterbericht ergänzen sollen. Diese werden der Hochschule in gesondertem Schreiben seitens der Geschäftsstelle mitgeteilt.

Zu dem **Hinweis auf Seite 14 oben**, dass die Agentur mit einem „Mustertext für Gutachten“ arbeitet, wird festgestellt, dass dem – auch wenn es im Qualitätshandbuch fälschlicherweise so genannt wird – so nicht ist. Es ist vielmehr ein Beispiel für einen Gutachterbericht, wobei natürlich die Gutachten dieselbe Struktur aufweisen, was sich aus der Anlage des Fragen- und Bewertungskataloges ergibt, der einem Akkreditierungsverfahren zu Grunde liegt (**siehe auch Gutachteraussagen zu Prüffeld 4 Seite 15, 1. Absatz**).

Zu den weiteren **Hinweisen auf Seite 14, 1. Absatz**, ist festzuhalten, dass die Rechtslage bei joint degrees in Deutschland gegenwärtig noch nicht als klar gesichert angesehen werden kann. Weder kennt das HRG dieses Institut (insofern ist auch die Regelung z.B. im Hessischen Hochschulgesetz HRG-widrig), noch kann das Auslegungsrundschreiben der KMK als justiziable Rechtsgrundlage angesehen werden. Veranstaltungen des DAAD in Berlin und der Bundesdekanekonferenz zusammen mit der Fachhochschule Salzburg jeweils im Herbst letzten Jahres haben die unsichere Rechtslage national wie international ebenfalls deutlich gemacht. Auch hinsichtlich der Terminologie bei dualen Studiengängen (berufsinintegrierte, ausbildungsintegrierte, kooperative, berufsbegleitende ...) kann gegenwärtig nicht von einer einheitlichen oder trennscharfen Auslegung ausgegangen werden. Deshalb erörtert die Akkreditierungskommission jeden Studiengang als Einzelfall. Dabei ist unnötig zu betonen, dass schon jetzt die Entscheidung des Akkreditierungsrates zur Behandlung von double degree-Programmen vom 9. Dezember 2004 bei Akkreditierungsentscheidungen von der FIBAA berücksichtigt wird. Vor diesem Hintergrund erscheint es problematisch, inwieweit dies - wie die Gutachterkommission meint, feststellen zu müssen - mit Mängeln in der Mitarbeiter- und Gutachterschulung im Zusammenhang stehen soll.

### **Zu Prüffeld 7**

FIBAA prüft die Einordnung des zur Akkreditierung beantragten Studienganges in das strategische Konzept der Hochschule, auch in das wissenschaftliche Konzept der Hochschule. Dies ergibt sich aus mehreren Kriterien, die berücksichtigt werden, und die bei der Beantwortung der Fragen zu Prüffeld 7 seitens der FIBAA angegeben wurden. Hinsichtlich der Einordnung der Qualitätssicherung hat die FIBAA auf Kapitel 5 ihres Fragen- und Bewertungskataloges verwiesen (siehe Antwort zu Frage 17 der Nachlieferung), um auf diese Weise den Zusammenhang auf der Systemebene zu verdeutlichen. In der Begutachtung in [REDACTED] an der Vertreter der Gutachterkommission teilgenommen haben, ist dies zudem explizit thematisiert worden.

### **Zu Prüffeld 8/9**

Kohärenz und Konsistenz des Studiengangkonzeptes sind ausdrücklich Gegenstand der Überprüfung in Akkreditierungsverfahren; insoweit wird insgesamt auf den Fragen- und Bewertungskatalog der FIBAA verwiesen. Dies spiegelt sich auch in den Gutachterberichten wider, die der Gutachterkommission zur Einsichtnahme vorgelegt wurden. Problematisch erscheint gegenwärtig allerdings noch eine explizite Darstellung, inwieweit der europäische Qualifikationsrahmen neben dem nationalen Qualifikationsrahmen im Hochschulebereich normative Kraft entfaltet, und zwar unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Rechtslage. Unbeschadet dessen wird jedoch die Erfüllung der Strukturvorgaben in jedem Gutachterbericht zu einem Akkreditierungsverfahren der FIBAA ausdrücklich festgestellt.

### **Zu Prüffeld 10 (letzter Absatz)**

Der hier erwähnte Beschluss der Akkreditierungskommission der FIBAA zur ECTS Obergrenze von 45 ECTS-Punkten bezieht sich nicht – wie von der Gutachterkommission verstanden – auf ein Semester, sondern auf ein ganzes akademisches Studienjahr. Im Übrigen bedarf es auch bei 45 ECTS-Punkten einer Begründung der Studierfähigkeit; bei darüber hinausgehender Punktzahl bedarf es der besonderen Begründung, sollte eine derartige Regelung überhaupt zur Anerkennung der Studierbarkeit führen.

### **Zu Prüffeld 10 (Seite 18, oben)**

Gender Mainstreaming wird nicht nur im Studiengangkonzept geprüft, sondern wird auch in der Umsetzung in der Praxis der Hochschule betrachtet und bewertet. Die Selbstdokumentationen der Hochschulen [REDACTED] enthalten dazu i. d. R. ausführliche Darstellungen. Bisher (bis Oktober 2006) gab es hier im Fragen- und Bewertungskatalog der FIBAA zwei gesonderte Fragen, die zwischenzeitlich zu einer Frage zusammengefasst wurden.